



Info-Mail der Apothekerkammer Bremen

**An alle
Apotheken
im Land Bremen**

Bremen, den 17. Februar 2022

INFO-Mail 2022 Nr. 8

1) Fortbildung: Zentrale Frühjahresveranstaltung am 13. März 2022

Aufgrund der Corona-Pandemie wird die Zentrale Fortbildung Frühjahr 2022 als Web-Seminar angeboten. Die Apothekerkammer Niedersachsen hat uns über noch freie Teilnahmeplätze informiert.

Die drei Vorträge mit renommierten Referenten werden zum Thema Koronare Herzkrankheit, Mikrobiom und Schlaganfall sein. Detaillierte Informationen, auch zur Anmeldung, können Sie dem beigefügten Flyer entnehmen.

2) Beschluss der STIKO zur 18. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung

Die COVID-19-Impfempfehlung der STIKO wurde am 15. Februar 2022 aktualisiert, siehe:

https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Empfehlungen/18_Aktualisierung_Covid.pdf?__blob=publicationFile

Nuvaxovid, ein adjuvantierter Protein-Impfstoff der Firma Novavax, ist seit dem 20.12.2021 in der EU für die Grundimmunisierung zugelassen. Die Verfügbarkeit dieses Impfstoffs ist für Ende Februar 2022 angekündigt. Unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Empfehlungen der STIKO soll Nuvaxovid ab 18 Jahren verwendet werden. Für die Grundimmunisierung mit Nuvaxovid sind 2 Impfstoffdosen von je 5µg des SARS-CoV-2-Spikeproteins im Mindestabstand von 3 Wochen erforderlich. Der Impfstoff ist bisher nicht für die Auffrischimpfung zugelassen. Die Anwendung von Nuvaxovid während der Schwangerschaft und Stillzeit wird aufgrund fehlender Daten zur Wirksamkeit und Sicherheit des Impfstoffs und des enthaltenen Adjuvans Matrix M zum jetzigen Zeitpunkt nicht empfohlen. Eine Impfung mit Nuvaxovid in der Schwangerschaft und Stillzeit kann jedoch in Einzelfällen erwogen werden, wenn bei einer Schwangeren oder Stillenden eine produktspezifische, medizinische Kontraindikation gegen mRNA-Impfstoffe besteht. Eine akzidentielle Impfung in der Schwangerschaft ist keine Indikation für einen Schwangerschaftsabbruch.

Empfehlungen zur 2. Auffrischimpfung für Indikationsgruppen:

Die STIKO empfiehlt nach abgeschlossener COVID-19-Grundimmunisierung und erfolgter 1. Auffrischimpfung eine 2. Auffrischimpfung für

- ✓ Menschen ab dem Alter von 70 Jahren,
- ✓ BewohnerInnen in Einrichtungen der Pflege sowie für Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf in Einrichtungen der Eingliederungshilfe
- ✓ Menschen mit Immundefizienz ab dem Alter von 5 Jahren
- ✓ Personal in medizinischen Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen, insbesondere solchen mit direktem PatientInnen- bzw. BewohnerInnenkontakt.

Ziel der 2. Auffrischimpfung ist zum einen die Verhinderung von schweren COVID-19-Erkrankungen und Tod, zum anderen der individuelle Schutz von arbeitsbedingt exponierten Personen und in der Folge die Reduktion der Transmission von SARS-CoV-2 auf vulnerable Personen, die Minimierung von Isolations- und Quarantänemaßnahmen und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung.

Für die 2. Auffrischimpfung soll in der Regel ein mRNA-Impfstoff verwendet werden. Vorzugsweise soll es der mRNA-Impfstoff sein, der bei der Grundimmunisierung bzw. der 1. Auffrischimpfung zur Anwendung kam. Immundefiziente Menschen ab einem Alter von 30 Jahren sollen bei der Verwendung von Spikevax die hohe Dosierung des Impfstoffs (100µg) erhalten.

Bei ≥70-Jährigen, BewohnerInnen und Betreuten in Einrichtungen der Pflege sowie bei Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf in Einrichtungen der Eingliederungshilfe und bei immundefizienten Menschen ist die 2. Auffrischimpfung frühestens 3 Monate nach der 1. Auffrischimpfung empfohlen.

Bei Tätigen in medizinischen Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen ist die 2. Auffrischimpfung frühestens 6 Monate nach der 1. Auffrischimpfung empfohlen. Die STIKO geht davon aus, dass bei immungesunden Personen der Impfschutz nach der 1. Auffrischimpfung besser und ein längerer Impfabstand für den Langzeitschutz immunologisch günstiger ist. In begründeten Einzelfällen kann die 2. Auffrischimpfung auch bereits nach frühestens 3 Monaten erwogen werden. Bei Personen der o. g. Gruppen, die nach erfolgter COVID-19-Grundimmunisierung und 1. Auffrischimpfung eine SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben, wird vorerst keine weitere Impfung mit den aktuell verfügbaren COVID-19-Impfstoffen empfohlen.

3) Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung (TestV)

Am 11. Februar 2022 wurde eine Änderung der TestV im Bundesanzeiger veröffentlicht. Sie trat am 12. Februar 2022 in Kraft. Nachfolgend möchten wir Sie über die wesentlichen Änderungen, sowie der Änderungen vom 07. Januar 2022 informieren:

- » Es wurde der Kreis derjenigen konkretisiert, die als Kontaktpersonen einen Anspruch auf eine Corona-Testung haben (nachweislich infizierte Personen in Absonderung, deren Kontaktpersonen und Personen mit Voraufenthalt in Virusvariantengebieten). Dabei wird in der Begründung zur Verordnung betont, dass der Anspruch entweder durch einen PCR-Test oder einen Antigen-Schnelltest erfüllt werden kann; ein Anspruch auf einen PCR-Test besteht danach nicht. So haben Personen, die eine rote Corona-Warn-App haben, nun auch keinen Anspruch mehr auf einen kostenlosen PCR-Test. In der neusten Änderung ist für den Anspruch eines PCR-Test nunmehr ein positiver Schnelltest notwendig. Alleinige Kontaktperson zu sein oder Symptome aufzuweisen, begründet keinen Anspruch auf einen PCR-Test.
- » Die Änderung der TestV ermöglicht es nun auch, dass ab sofort in Apotheken durchgeführte Tests mittels PoC-Nat-Testsystem (PoC-PCR) gemäß § 9 der TestV abrechnet werden können. Eine Änderung der derzeitigen Vergütung von 30 Euro je PoC-NAT-Test ist jedoch nicht erfolgt, die zwischenzeitlich angedachte Vergütung von 43,56 Euro ist damit wieder gestrichen.

- » Zudem war bislang geplant, dass die Testverordnung eine Priorisierung vorsieht, die Labore bei der Auswertung von PCR-Testproben vorsehen sollen. Diese Priorisierung wurde wieder gestrichen. Allerdings veröffentlichte das BMG zeitgleich zur neuen Testverordnung eine »Konkretisierung der Nationalen Teststrategie hinsichtlich des Umgangs mit den PCR-Testkapazitäten im Rahmen der aktuellen Omikron-Welle«. Diese soll als »Handlungsanweisung« für Ärzte und Testzentren sowie als Richtschnur für Patienten dienen.
- » Gestrichen wurde der Anspruch auf eine virusvariantenspezifische Testung

4) Keine Impfpflicht für Personen, die in Apotheken tätig sind, die Schutzimpfungen gegen COVID-19 anbieten

Mit Schreiben vom 14. Januar 2022 hatte die ABDA vor dem Hintergrund einer Berichterstattung bei Apotheke adhoc das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) um Stellungnahme zur Frage gebeten, ob Personen, die in Apotheken tätig sind, in denen Impfungen (nach § 132j SGB V oder § 20b IfSG) durchgeführt werden, unter den einrichtungsbezogenen Immunitätsnachweis nach § 20a IfSG fallen.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat mit E-Mail vom vergangenen Freitag die Auffassung übermittelt, dass § 20a IfSG in diesem Zusammenhang nicht einschlägig sei. Ein Immunitätsnachweis müsse daher nicht erbracht werden. **Dies betrifft sowohl die Impfung gegen COVID-19 als auch gegen Masern.** Das BMG begründet seine Auffassung wie folgt:

„Apotheken werden nicht in § 20a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes genannt und gehören daher aus Sicht des Bundesministeriums für Gesundheit nicht zu den von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht betroffenen Einrichtungen. Das gilt auch für Apotheken, die Impfungen durchführen. Sollten jedoch Apothekerinnen und Apotheker Impfungen in einer anderen Einrichtung oder in einem Unternehmen vornehmen, welches unter die Regelung des § 20a IfSG fällt, fallen sie unter die Impfpflicht.“

5) Aktualisierung der Handlungshilfe zur Versorgung mit COVID-19-Impfstoffen

Das Dokument zur Versorgung mit COVID-19-Impfstoffen wurde aktualisiert. Die Änderungen betreffen das Thema:

» Verlängerung der Haltbarkeit von

- › Comirnaty® 30µg/Dosis Injektionsdispersion (BioNTech)
- › Comirnaty® 10 µg/Dosis Konzentrat zur Herstellung einer Injektionsdispersion (für Kinder 5-11 Jahre) (BioNTech)

Die Haltbarkeit des Impfstoffs im ultratiefgekühlten Zustand wurde von 6 auf 9 Monate verlängert. Dies gilt auch für bereits ausgelieferte Vials, ohne dass diese umetikettiert werden müssen. Darauf wird im Dokument jetzt hingewiesen.

Die aktualisierten Dokumente finden Sie auf unserer Webseite im Corona-Bereich sowie auf der Webseite der abda.

**6) Neuer Themenbereiche auf www.ak-bremen.de
Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-COV-2 durch
Apothekerinnen und Apotheker und INFO-Mail der AKHB:**

Auf der Corona-Webseite der Apothekerkammer Bremen unter:

<https://www.apothekerkammer-bremen.de/Infos-A-Z-Coronavirus-SARS-CoV-2.html>

finden Sie ab sofort kompakt und übersichtlich alle notwendigen Informationen rund um die Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-COV-2 durch Apothekerinnen und Apotheker.

Eine Übersicht über die verschickten Ausgaben „INFO-Mail 2022“ der Apothekerkammer finden Sie unter der Rubrik Infos A-Z < INFO-Mail 2022!

<https://www.apothekerkammer-bremen.de/Infos-A-Z-INFO-Mail-2022.html>

Mit freundlichen Grüßen,

APOTHEKERKAMMER BREMEN



Dr. Isabel Justus